

Satzung
über die Durchführung von Verkaufsmärkten
der Stadt Hartenstein
einschließlich Erste Änderungssatzung vom 22. September 2000 und Zweite Änderungs-
satzung vom 7. November 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Nr. 18/1993) hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein auf seiner Sitzung am 23. März 1995, nachstehende Satzung über die Durchführung von Verkaufsmärkten der Stadt Hartenstein erlassen.

§ 1
Marktzweck

Zweck des Hartensteiner Verkaufsmarktes ist es, den Bürgern der Stadt Hartenstein als Ergänzung zum ansässigen Einzelhandel ein vielfältiges Warensortiment anzubieten und die Kommunikation zwischen den Bürgern zu fördern.

§ 2
Markort

- 1) In der Stadt Hartenstein findet auf dem Marktplatz (gekennzeichnete Fläche laut Flurkarte) oder auf dem Teichplatz, in dringenden Fällen auf einem von der Stadtverwaltung bestimmten anderen Platz, der Markt als öffentliche Einrichtung statt.
- 2) Für die Durchführung von Märkten im Rahmen von Kultur-, Sport- und Volksfesten legt die Stadtverwaltung den Markort gesondert fest.

§ 3
Marktzeit

- 1) Der Markt findet in der Regel jeden Samstag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden Mittwoch als Frischmarkt (außer an Feiertagen) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.
- 2) Für die Durchführung von Märkten im Rahmen von Kultur-, Sport- und Volksfesten legt die Stadtverwaltung die Marktzeit gesondert fest.
- 3) Ein Anspruch darauf, dass der Markt tatsächlich abgehalten wird, besteht nicht.

§ 4
Marktwaren

- 1) Zum Verkauf auf dem Markt (außer Frischmarkt) sind alle Waren die üblicherweise auf Jahrmärkten gehandelt werden zugelassen, soweit nicht nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist (z. B. Sprengstoffgesetz, Waffengesetz, Hackfleischverordnung, Gaststättenrecht, Viehseuchengesetz und sonstige gesetzliche Bestimmungen), oder Waren nach Abs. 2 bis 4 vom Marktverkehr ausgeschlossen sind.

- 2) Waren im Wege der Versteigerung oder Ausspielung dürfen nicht abgesetzt oder feilgeboten werden.
- 3) Vom Marktverkehr sind folgende Waren ausgeschlossen:
 - lebendes Vieh (außer Nutznagetiere, Federvieh, Zierfische),
 - Edelmetalle, Edelsteine und Perlen,
 - Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilsscheine auf Wertpapiere,
 - Gifte und gifthaltige Waren.
- 4) Verfälschte verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel, insbesondere unreifes Obst, das nicht genügend als solches gekennzeichnet ist, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, Derartige Waren sind – auf Anweisung des Marktverantwortlichen – sofort vom Markt zu entfernen.
- 5) Zum Verkauf auf dem mittwochs stattfindenden Frischmarkt sind nur folgende Waren zugelassen:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des lebenden Viehs.

§ 5 Zulassung

- 1) Für die Teilnahme am Markt ist eine Zulassung der Stadtverwaltung erforderlich. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung unter Angabe des Warensortiments und der beantragten Zulassungsdauer einzureichen.
- 2) Zum Markt zugelassen werden nur Marktbesicker, die im Besitz einer gültigen Reise-gewerbekarte sind.
Dies gilt nicht für reise-gewerbekartefreie Tätigkeiten im Sinne vom § 55 a Gewerbeordnung.
- 3) Die Zulassung zum Markt kann Marktbesickern der Stadt Hartenstein vorrangig vor anderen erteilt werden.
- 4) Die Stadtverwaltung kann die Zulassung versagen, wenn
 - a) der benötigte Platz nicht zur Verfügung steht,
 - b) durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Marktes gefährdet wird,
 - c) das Warensortiment nicht den Festlegungen des § 4 entspricht.
- 5) Die Zulassung zum Wochenmarkt ist nicht übertragbar.
- 6) Die Zulassung wird einmalig oder bis zur Höchstdauer von 6 Monaten befristet erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

- 7) Die Stadtverwaltung weist die Standplätze den Marktbeschickern widerruflich und befristet zu. Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen dürfen nicht überschritten werden.
Die Stadtverwaltung kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen entschädigungslos anordnen.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- 1) Die Zulassung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der §§ 48, 49 VwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
- der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Inhaber der Zulassung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - der Inhaber der Zulassung die nach § 11 der Marktsatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- 2) Wird die Zulassung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen. Bei Nichtbefolgen dieser Anordnung kann die Stadt den Standplatz auf Kosten und Gefahr des Zugelassenen zwangsweise räumen lassen.

§ 7

Benutzung und Räumung der Standplätze

- 1) Der Aufbau der Marktstände hat sonnabends in der Zeit von 6:30 Uhr bis 7:30 Uhr und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr zu erfolgen.
- 2) Marktbeschickern, die später als 30 Minuten nach Marktbeginn eintreffen, kann die Zulassung für diesen Tag verwehrt werden. Der freie Platz kann für diesen Tag an einen anderen Marktbeschicker vergeben werden, wenn der Markttag dadurch nicht beeinträchtigt und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet wird.
- 3) Nach dem Aufbau der Marktstände muss der Markt von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein, ausgenommen sind Verkaufsfahrzeuge, in denen der Verkaufsstand fest eingebaut ist oder Fahrzeuge, die verkaufsbedingt benötigt werden. Sollten Fahrzeuge verkaufsbedingt benötigt werden, so ist die beanspruchte Fläche als Standfläche mit zu berechnen.
- 4) Der Abbau der Stände sowie die Räumung und Reinigung des Marktplatzes ist von den Marktbeschickern sonnabends bis spätestens 14:00 Uhr und mittwochs bis spätestens 17:30 Uhr vorzunehmen.
- 5) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor Ende der Marktzeit nicht gestattet. In dringenden Fällen entscheidet der Marktmeister über Ausnahmen von diesem Verbot.

- 6) Für die Durchführung von Markttagen im Rahmen von Kultur-, Sport- bzw. Volksfesten werden gesonderte Festlegungen durch die Stadtverwaltung getroffen.

§ 8

Marktaufsicht, Marktbereich

- 1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- 2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben,
 - sich während des Marktverkehrs stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen,
 - zur Verpackung von Lebensmitteln nur Verpackungsmaterial zu verwenden, dass den hygienischen Anforderungen entspricht.
- 3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.
- 4) An jedem Marktstand sind auf einem Schild (Mindestgröße 20 x 30 cm) Vor- und Zunahme und Anschrift des Marktbeschickers nicht verwischbar und deutlich sichtbar anzubringen.
Die angebotenen Waren sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuverkaufen.
- 5) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, die zugewiesenen Standplätze sowie die daran gelegenen Durchgänge und Gehwege sauber zu halten. Verpackungsmaterial, wie Kisten, Steigen, Karton, Folien und dergleichen sind nach Beendigung des Wochenmarktes von den Beschickern mitzunehmen. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Müllgefäße zu verbringen.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- 1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Verboten ist
 - das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - das Betteln,
 - das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,

- das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
- die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 10 Haftung

- 1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- 2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- 3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Marktstandsgeld

- 1) Die Beschicker des Marktes haben pro Markttag eine Standgebühr zu entrichten.
- 2) Stromabnahme von städtischen Entnahmeeinrichtungen sind bis max. 1000 W Leistungsentnahme zulässig. Für diese Stromabnahme wird eine Pauschale festgelegt. Mehrentnahmen sind nur nach Abstimmung mit dem Marktmeister zulässig.
- 3) Die Höhe der Standgebühr und der Pauschalbeträge für Stromentnahmen richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- 4) Treten Umstände ein, die den Marktbetrieb erheblich beeinträchtigen (z. B. extreme Witterungsbedingungen und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen) so kann an diesem Tag die Standgebühr vom Marktbeauftragten auf 50 % reduziert werden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Marktbetriebes vorliegt, entscheidet der Marktbeauftragte. Über die Entscheidung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem die Entscheidungsgründe hervorgehen.

§ 12 Zahlungsvorschriften

- 1) Die Gebühren für die Beschickung des Wochenmarktes sind nach Erteilung des Zulassungsbescheides:
 - a) bei der Verrechnung des Standgeldes mittels Gebührenquittung bar zu zahlen,
 - b) bei einer bis zu 6 Monaten befristeten Zulassung bargeldlos bis spätestens 1 Woche nach Beginn des jeweiligen Zulassungszeitraumes zu überweisen.
- 2) Wer als Marktbeschicker für ihn bereitgehaltene Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 13 Folgen des Zahlungsverzuges

- 1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 2) Marktbesicker, die mit der Zahlung der Marktstandsgelder im Rückstand sind, können vom Markt verwiesen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich:
 - a) nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 4),
 - b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 7 S. 2),
 - c) einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) vor dem Ende der Marktzeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 4),
 - e) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2),
 - f) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufgestellt (§ 7 Abs. 2) oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
 - g) Verpackungsmaterialien nicht mitnimmt, Marktabfälle nicht in die Müllbehälter bringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 5),
 - h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1),
 - i) den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 11 der Satzung über die Durchführung von Verkaufsmärkten der Stadt Hartenstein vom 23. März 1995 zuletzt geändert am 7. November 2001.

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Kostenart</i>	<i>Gebühr/Entgelt</i>
1.	Standplatzgebühr	
1.1.	Standplatzgebühr für den wöchentlich stattfindenden Verkaufsmarkt pro begonnenem Quadratmeter Standfläche	1,00 Euro
1.2.	Standplatzgebühr für Märkte im Rahmen von Kultur-, Sport- und Volksfesten pro begonnenem Quadratmeter Standfläche	1,50 Euro
2.	Pauschalentgelte für Stromabnahmen von städtischen Entnahmeeinrichtungen	
2.1.	Stromabnehmer bis 1000 W Pauschalentgelt pro Tag	3,00 Euro
2.2.	Stromabnahme über 1000 W Pauschalentgelt pro weitere angefangene 1000 W pro Tag	1,80 Euro
3.	Bereitstellung von Verlängerungskabeln, Verteilern, Beleuchtungseinrichtungen und dergleichen pro Tag	1,50 Euro bis 16,00 Euro